

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 7

Kiel, den 1. Juli

1996

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Rechtsverordnung zur Änderung der Fahrzeugverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (Fahrzeugverordnung – Fahrz-VO) Vom 31. Mai 1996	129
	Zweite Verwaltungsanordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BhA) Vom 16. April 1996	130
	Lehrgangs- und Prüfungsordnung für die zweite Verwaltungsprüfung der Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 6. Mai 1996	130
	Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz Vom 31. Mai 1996	137
	Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur befristeten Regelung flexibler Anstellungsformen innerhalb des Pfarrdienstverhältnisses Vom 6. Mai 1996	137
II.	Bekanntmachungen	
	Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Münsterdorf vom 23.5.1996	138
	Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Flensburg vom 5.2.1992	140
	Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	145
	Pfarrstellenerrichtungen	145
	Jahresabschluß 1995 der Ev. Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel	145
III.	Stellenausschreibungen	150
IV.	Personalnachrichten	151

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Fahrzeugverordnung über die
Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst
(Fahrzeugverordnung – Fahrz-VO)**

Vom 31. Mai 1996

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. mit Abs. 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes (KBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990

(GVOBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 1. Februar 1992 (GVOBl. S. 91), im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (Fahrzeugverordnung – Fahrz-VO) vom 10. November 1992 (GVOBl. S. 385) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird ein Satz 3 mit folgender Fassung angefügt:

„Das Nordelbische Kirchenamt erläßt hierzu Ausführungsbestimmungen.“

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 6 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 6“.

3. § 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 wird aufgehoben.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Finanzierungshilfen

Darlehen, Zinszuschüsse zu Darlehen und Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln dürfen für die Beschaffung oder Reparatur von privateigenen Fahrzeugen nicht gewährt werden.“

Artikel 2

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft.

Kiel, den 31. Mai 1996

Die Kirchenleitung
Kohlwage
Bischof und Vorsitzender

Az.: 2560 – DI / DV

**Zweite Verwaltungsanordnung
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsanordnung
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen (BhA)**

Vom 16. April 1996

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 30. Januar 1990 in der Fassung vom 15. September 1992 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Abs. 7 ergänzt:

„Pastoren und Pastorinnen, die für den Dienst in der Nord-schleswigschen Gemeinde beurlaubt sind oder beurlaubt gewesen sind, und deren Hinterbliebene sowie Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die schwerbehindert im Sinne des § 1 Schwerbehindertengesetz sind, können auf Antrag einen Beitragszuschuß erhalten bis zu einer Höhe von 50 % zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen in der RVO/Ersatzkasse oder in einer gesetzlichen Krankenkasse, sofern sie dort versichert sind. Über den Antrag entscheidet das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes. Die Abs. 1 bis 6 finden für diesen Personenkreis entsprechende Anwendung.“

§ 2

Diese Zweite Verwaltungsanordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 2710 – VHI / D II

**Lehrgangs- und Prüfungsordnung
für die zweite Verwaltungsprüfung der
Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche**

Vom 6. Mai 1996

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 1 des Verwaltungsausbildungsgesetzes vom 28.5.1978 (GVOBl. S. 202) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Ziel der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung soll der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter Kenntnisse und Fähigkeiten für die Erfüllung der Aufgaben im allgemeinen Verwaltungsdienst der Vergütungsgruppen V b bis III KAT-NEK vermitteln. Sie will damit zugleich die Persönlichkeitsbildung und Verantwortungsbereitschaft für die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche fördern.

(2) Für diese Weiterbildung werden Verwaltungslehrgänge eingerichtet.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Teilnahme an dem Verwaltungslehrgang kann nur zugelassen werden, wer

- a) persönlich, fachlich und gesundheitlich geeignet erscheint, den Lehrgang mit Erfolg zu durchlaufen,
- b) bei einem kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträger im Sinne des Art. 60 a) + b) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Bereich der Nordelbischen Kirche hauptberuflich seit mindestens einem Jahr im Verwaltungsdienst beschäftigt und
- c) die Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf „Kirchliche/r Verwaltungsangestellte/r“ oder die 1. Verwaltungsprüfung abgelegt hat und anschließend eine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit als Verwaltungsangestellte/r ausgeübt hat. Die Frist wird bei denjenigen auf 3 Jahre verkürzt, die bereits in eine prüfungspflichtige Vergütungsgruppe nach den Bestimmungen des BAT – Fassung für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände – eingruppiert wurden.

(2) Abweichend von den Voraussetzungen unter Absatz 1 Buchstabe c) können Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ausnahmsweise im Einzelfall auf Antrag ihres Anstellungsträgers zugelassen werden, wenn sie Voraussetzungen nachweisen, die als gleichwertig anerkannt werden können.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sollen spätestens in dem Monat vorliegen, in dem der Lehrgang beginnt.

§ 3 Zulassung

(1) Über die Zulassung bzw. Anerkennung nach § 2 entscheidet der Prüfungsausschuß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze.

(2) Der Ausschuß hat bei seiner Entscheidung angemessen zu berücksichtigen

- a) die schulische und berufliche Vorbildung der Bewerberin und des Bewerbers,
- b) das Lebensalter und die Dauer der Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst und
- c) die Beurteilung des Anstellungsträgers über ihre/seine dienstlichen Leistungen und ihre/seine persönliche Eignung.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder weggefallen sind oder die Zulassung aufgrund unrichtiger Angaben erworben worden ist.

§ 4 Zulassungsantrag

Anträge auf Zulassung sind durch den Anstellungsträger innerhalb der gesetzten Frist auf dem Dienstweg an das Nordelbische Kirchenamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild aus neuester Zeit,
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen,
- c) die Beurteilung des Anstellungsträgers sowie
- d) eine Stellungnahme des Anstellungsträgers.

Die Beifügung weiterer Unterlagen kann verlangt werden.

§ 5 Durchführung der Verwaltungslehrgänge

(1) Die Verwaltungslehrgänge werden vom Nordelbischen Kirchenamt in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungszentrum für Verwaltung – Verwaltungsschule Bordesholm – durchgeführt. Die Einzelheiten werden in den NEK-Mitteilungen rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Der Lehrplan für die Lehrgänge wird vom Nordelbischen Kirchenamt nach Anhörung des Fortbildungsbeirats für den Bereich Verwaltung aufgestellt. Er umfaßt den Lehrplan der Verwaltungsschule und zusätzlich kirchenspezifischen Unterricht.

(3) Die Dozentinnen und Dozenten werden nach Anhörung des Fortbildungsbeirats vom Nordelbischen Kirchenamt berufen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Fahrkostenerstattung sowie eine Vergütung nach besonderer Regelung durch das Nordelbische Kirchenamt, soweit beim Ausbildungszentrum für Verwaltung – Verwaltungsschule Bordesholm – keine Regelungen bestehen.

(4) Die Kosten der Lehrgänge und Prüfungen tragen die kirchlichen Anstellungsträger anteilig nach der Zahl der von ihnen entsandten Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 6 Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Der Besuch des Lehrgangs gilt als Dienst. Im Krankheitsfalle hat die Teilnehmerin und der Teilnehmer zunächst unverzüglich ihrem/seinem Anstellungsträger Mitteilung zu

machen, der daraufhin das Nordelbische Kirchenamt oder das Ausbildungszentrum für Verwaltung – Verwaltungsschule Bordesholm – verständigt.

(2) Urlaub darf grundsätzlich nur während der unterrichtsfreien Zeit genommen werden. Ein vom Anstellungsträger gewährter Urlaub, der außerhalb dieser Zeit liegt, befreit nicht von der Pflicht zur Teilnahme am Lehrgang.

(3) Versäumt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch Krankheit oder aus anderen Gründen mehr als ein Fünftel der gesamten Unterrichtszeit, so kann sie oder er an dem weiteren Lehrgang und an der Prüfung nicht mehr teilnehmen. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß. Er kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

(4) Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer kann vom weiteren Besuch des Lehrgangs ausgeschlossen werden, wenn sie/er den Lehrgangsablauf erheblich stört oder wiederholt unentschuldigtd fehlt. Über den Ausschluß entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der/des Betroffenen.

§ 7 Prüfungsausschuß

(1) Das Nordelbische Kirchenamt beruft auf die Dauer von vier Jahren den Prüfungsausschuß. Ihm müssen angehören:

- a) zwei Beamtinnen oder Beamte des gehobenen oder des höheren Verwaltungsdienstes aus dem Nordelbischen Kirchenamt, davon eine Beamtin/ein Beamter als rechtskundiges Mitglied,
- b) drei Mitarbeiter/innen des gehobenen oder höheren Verwaltungsdienstes, die nicht Mitarbeiter/innen des Nordelbischen Kirchenamtes sind, auf Vorschlag des Fortbildungsbeirates für Verwaltung.

Für jedes Mitglied wird eine/ein Stellvertreter/in bestellt, der/die die Voraussetzungen des Mitglieds erfüllt. Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Dozentinnen und Dozenten, die nicht dem Ausschuß angehören, können an den Prüfungen beteiligt und bei der Entscheidung über das Prüfungsergebnis mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit Fahrkostenerstattung sowie Prüfungsgebühren nach besonderer Regelung durch das Nordelbische Kirchenamt, soweit beim Ausbildungszentrum für Verwaltung – Verwaltungsschule Bordesholm – keine Regelungen bestehen.

§ 8 Ausgeschlossene Personen

(1) Am Prüfungsverfahren dürfen Angehörige des Prüflings nicht mitwirken.

Angehörige nach Satz 1 sind

- 1. die Verlobte oder der Verlobte,
- 2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
- 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- 4. Geschwister,

5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegattinnen oder Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen oder Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern und
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft, wie Eltern und Kind, miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nrn. 2, 3 und 6 die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nrn. 3-7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist und
3. im Fall der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, so ist dies unverzüglich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Diese Befugnis steht auch Prüflingen zu.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft der Prüfungsausschuß. Die Betroffene oder der Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein. Hält der Prüfungsausschuß die Ausschlußvoraussetzung während einer Prüfung für gegeben, so hat er die Prüfung zu unterbrechen und über die Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung zu entscheiden.

§ 9 Zwischenprüfung

(1) Die erste Hälfte des Lehrgangs wird mit einer schriftlichen Zwischenprüfung in der Weise abgeschlossen, daß die im Verlauf des Lehrgangs geschriebenen Pflichtarbeiten als Prüfungsarbeiten gewertet werden. Die Zahl der Pflichtarbeiten wird durch den Prüfungsausschuß jeweils im voraus festgelegt.

(2) Versäumt der/die Teilnehmer/in eine Pflichtarbeit mit ausreichendem Entschuldigungsgrund, so hat er/sie eine vergleichbare Arbeit alsbald nachzuschreiben. Wird der Entschuldigungsgrund als nicht ausreichend angesehen, so ist die Arbeit mit „ungenügend“ zu bewerten. Die Entscheidung trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Aufgrund der Ergebnisse der Pflichtarbeiten kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen von der weiteren Teilnahme am Lehrgang abraten. Die Empfehlung ist dem/der Teilnehmer/in und seinem/ihrer Anstellungsträger mit Begründung mitzuteilen.

(4) § 15 Abs. 2 u. 3 gelten entsprechend.

§ 10 Abschlußprüfung

(1) Sie ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind insgesamt 7 Arbeiten zu je 180 Minuten in folgenden Fächern – davon mindestens zwei aus dem kirchenspezifischen Bereich – anzufertigen:

1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen/Kirchliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
2. Allgemeines Verwaltungsrecht

3. 5 Wahlklausuren: – Leben und Lehre der Kirche,
4. – Kirchliches Verfassungsrecht/
Staatskirchenrecht
5. – Kirchliches Personalwesen
6. – Staats- und Europarecht
7. – Privatrecht
8. – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre
9. – Finanz- und Abgabenwesen
(mit Kostenrechnung)/
Kirchensteuerwesen
10. – Verwaltungstechnik

§ 11 Bestehen der schriftlichen Abschlußprüfung und Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung hat bestanden, wer

1. in mehr als 3 Arbeiten mindestens 5 Punkte und
2. im Durchschnitt aller Arbeiten mindestens 5 Punkte erreicht hat.

Mit dem Bestehen der schriftlichen Prüfung erfolgt zugleich die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(2) Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen ist, hat die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit mindestens 5 Punkten benotet worden ist.

§ 12 Ermittlung des Gesamtergebnisses

(1) Grundlage für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind

- | | |
|--|-----------------|
| 1. der Durchschnitt aller im Lehrgang erbrachten Leistungsnachweise schriftlich/mündlich im Verhältnis 2 : 1 | mit 40 % |
| 2. die durchschnittliche Punktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten | mit 40 % |
| 3. die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung | <u>mit 20 %</u> |
| | 100 % |

(2) Der Prüfungsausschuß kann von dem Gesamtergebnis bis zu einem Punkt abweichen, wenn dadurch die Gesamtleistung zutreffender gekennzeichnet wird.

§ 13 Prüfungsaufgaben

(1) Sofern eine Wahlmöglichkeit besteht, können die Prüflinge die Prüfungsfächer in der vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist wählen.

(2) Die Arbeiten werden von den in den Lehrgängen unterrichtenden Dozentinnen oder Dozenten entworfen. Die Arbeiten werden vom Prüfungsausschuß genehmigt.

(3) Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte, die infolge ihrer Behinderung anderen gegenüber im Nachteil sind, erhalten auf Antrag angemessene Erleichterungen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 14

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Verwaltungsschule kann an der mündlichen Prüfung und der Beratung teilnehmen. Der Prüfungsausschuß kann darüber hinaus zulassen, daß Dozentinnen und Dozenten der Verwaltungsschule als Zuhörende an der Prüfung teilnehmen.

§ 15

Aufsicht bei Prüfungsarbeiten, Hilfsmittel, Belehrung

(1) Der/die Prüfungsausschußvorsitzende bestimmt, wer während der Anfertigung von Arbeiten die Aufsicht führt. Den Aufsichtführenden werden die Aufgaben jeweils in einem versiegelten Umschlag übergeben. Sie öffnen den Umschlag erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Prüflinge.

(2) Bei der Anfertigung der Arbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Während der schriftlichen Abschlußprüfung dürfen die Prüflinge nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung der Aufsichtführenden den Prüfungsraum verlassen. Es darf höchstens eine Person zur gleichen Zeit abwesend sein.

(3) Die Aufsichtführenden treffen die Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gewährleisten. Sie können Prüflinge, die schuldhaft einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung (Störung) begehen, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausschließen.

(4) Über den Verlauf der schriftlichen Abschlußprüfung fertigen die Aufsichtführenden eine Niederschrift, in der jede Täuschungshandlung oder Störung, das Fernbleiben von Prüflingen oder sonstige Unregelmäßigkeiten vermerkt werden. Wenn die Aufsichtführenden Täuschungsversuche feststellen und in die Niederschrift aufnehmen, haben sie die Täuschenden unverzüglich darüber zu informieren. Die Beweismittel sind sicherzustellen. Über die weiteren Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16

Abgabe der Prüfungsarbeiten

Nach Ablauf der für die Lösung der Aufgabe bestimmten Zeit haben die Prüflinge die Prüfungsarbeit abzugeben. Die Bearbeitungsfrist darf nicht verlängert werden. Die Aufsichtführenden vermerken auf jeder Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Abgabe und bestätigen diese Angabe mit dem Namenszeichen.

§ 17

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht der Prüfling während der schriftlichen Prüfung oder versucht er dies, so darf er an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört der Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann die Aufsichtführende oder der Aufsichtführende ihn von der Fertigstellung der jeweiligen Prüfungsarbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder der Störung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Der Prüfungsausschuß kann insbesondere die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsarbeiten anordnen,

eine oder mehrere Prüfungsarbeiten mit dem Punktwert 0 bewerten oder in einem besonders schweren Fall die Abschlußprüfung für nicht bestanden erklären. Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn eine Täuschungshandlung innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung bekannt wird. Das Prüfungszeugnis ist erforderlichenfalls einzuziehen.

§ 18

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann vor Beginn der Abschlußprüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt sie als nicht bestanden, falls sie oder er nicht aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war; der Prüfling hat der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Nordelbischen Kirchenamt den Hinderungsgrund unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bricht der Prüfling die Abschlußprüfung aus einem wichtigen Grund ab, so gilt sie als nicht abgelegt. Bereits in sich abgeschlossene Prüfungsarbeiten können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt sie als nicht bestanden.

(3) Versäumt der Prüfling ohne wichtigen Grund einzelne Prüfungsarbeiten, so werden diese mit 0 Punkten bewertet. Liegt für das Versäumnis ein wichtiger Grund vor, bestimmt der Prüfungsausschuß, wie die versäumte Prüfungsarbeit nachzuholen ist.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 19

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Jede einzelne Prüfungsarbeit ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses und einer oder einem vom Prüfungsausschuß bestimmten Dozentin oder Dozenten getrennt und selbständig zu bewerten. Bei abweichender Bewertung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm zu benennendes anderes Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 20

Mündliche Abschlußprüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung, die sich insbesondere auf die Fächer gem. § 10 Abs. 2 erstrecken kann.

(2) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuß abgenommen. Er kann Dozentinnen und Dozenten hinzuziehen, die Prüfungsfragen stellen und Bewertungsvorschläge machen können.

(3) Es werden pro Gruppe 5 Fächer geprüft:

bis 5 Prüflinge ca. 25 Min. pro Fach,
mehr als 5 Prüflinge ca. 30 Min. pro Fach.

(4) Der Prüfungsausschuß bewertet die einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen. Die Note der mündlichen Prüfung ist das Mittel der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen.

§ 21 Bewertung

Die einzelnen Prüfungsleistungen (Lehrgangsleistung, Prüfungsarbeiten, Leistungen in den mündlichen Prüfungen) und das Gesamtergebnis der Prüfung sind unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt zu bewerten:

- 15 bis 14 Punkte = sehr gut (1)
= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
- 13 bis 11 Punkte = gut (2)
= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.
- 10 bis 8 Punkte = befriedigend (3)
= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- 7 bis 5 Punkte = ausreichend (4)
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- 4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5)
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- 1 bis 0 Punkte = ungenügend (6)
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahl sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 und mehr	sehr gut
von 11 bis 13,99	gut
von 8 bis 10,99	befriedigend
von 5 bis 7,99	ausreichend
von 2 bis 4,99	mangelhaft
von 0 bis 1,99	ungenügend

§ 22 Prüfungsniederschrift

Über das Ergebnis der Abschlußprüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 23 Prüfungszeugnis

Nach bestandener Abschlußprüfung erhalten die Prüflinge ein Zeugnis nach der Anlage, es ist mit dem Siegel des Nordelbischen Kirchenamtes zu versehen.

§ 24 Nicht bestandene Abschlußprüfung

Bei nicht bestandener Abschlußprüfung erhalten die Prüflinge und der Anstellungsträger vom Nordelbischen Kirchenamt eine schriftliche Mitteilung. Darin sind die einzelnen Prüfungsleistungen anzugeben.

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag wird der Prüfling zu einem erneuten Verwaltungslehrgang zugelassen.

§ 26 Beschwerde

- (1) Bei Verstößen gegen das Verfahren nach dieser Prüfungsordnung kann der/die betroffene Prüfungsteilnehmer/in innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses der Abschlußprüfung /Zwischenprüfung Beschwerde bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen.
- (2) Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

§ 27 Prüfungsunterlagen

Der Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung bei berechtigtem Interesse seine Prüfungsunterlagen einsehen. Die Anmeldungsunterlagen und die Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften nach § 22 10 Jahre nach Ende der Prüfung vom Nordelbischen Kirchenamt oder dem Ausbildungszentrum für Verwaltung – Verwaltungsschule Bordesholm – aufzubewahren.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Lehrgangs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf den im Jahre 1996 beginnenden Verwaltungslehrgang.
- (2) Die Lehrgangs- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVOBL. Seite 37) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Kiel, den 6. Mai 1996

Die Kirchenleitung
Kohlwage
Bischof und Vorsitzender

*

NORDELBISCHE EV.-LUTH. KIRCHE

Nordelbisches Kirchenamt

Kiel

PRÜFUNGSZEUGNIS

nach § 23 der Lehrgangs- und Prüfungsordnung vom 6. Mai 1996

Name

Anstellungsträger

geboren am

in

hat vom

bis

an einem Verwaltungslehrgang nach § 5 der Lehrgangs- und Prüfungsordnung für die Zweite Verwaltungsprüfung der Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 6. Mai 1996 teilgenommen

und heute die

Abschlußprüfung

mit der Gesamtnote

Punkte

bestanden

den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Bewertung der Leistungen:

15 – 14 Punkte	=	sehr gut	(1)	
	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;		
13 – 11 Punkte	=	gut	(2)	
	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;		
10 – 8 Punkte	=	befriedigend	(3)	
	=	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;		
7 – 5 Punkte	=	ausreichend	(4)	
	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;		
4 – 2 Punkte	=	mangelhaft	(5)	
	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;		
1 – 0 Punkte	=	ungenügend	(6)	
	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.		

Die Lehr- und Stoffverteilung für den kommunalen Angestelltenlehrgang II (2. Prüfung nach § 25 des Bundesangestelltentarifvertrages – VKA – i.V. mit Anlage 3 zu § 25 BAT) lag der Lehrgangsdurchführung und den Prüfungsinhalten zugrunde.

Zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns wurden von der umseitigen Person die Zulassungsvoraussetzungen des § 1 Abs. 2 Unterabschnitt 5 der Anlage 3 zu § 25 BAT erfüllt – nicht erfüllt –. Der Kommunale Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 19. Februar 1992 – 43-18 Wa/K – gegenüber dem Nordelbischen Kirchenamt erklärt, daß damit der Angestelltenlehrgang und die Prüfung nach § 3 Abs. 3 der Anlage 3 zum BAT gleichwertig ist.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

**Rechtsverordnung
zur Änderung des Kirchengesetzes
zum Mitarbeitervertretungsgesetz
Vom 31. Mai 1996**

Die Kirchenleitung hat nach Artikel 82 Absätze 2 und 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Zustimmung des Hauptausschusses folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24.9.1994 (GVOBl. S. 219) i.d.F. vom 23.9.94 (GVOBl. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung
(zu § 30 Abs. 3 MVG-EKD)

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt der Kirchenkreis bzw. die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Das gleiche gilt für die Kosten, die infolge der Freistellung von der Arbeit (§ 20 MVG) entstehen. Die Kosten infolge der Freistellung für eine Mitarbeitervertretung, die auf Kirchenkreisebene bzw. Kirchenkreisbezirkebene gebildet ist, trägt der jeweilige Kirchenkreis.

(2) Den vom Gesamtausschuß (§ 54 MVG) geltend gemachten notwendigen Kostenersatz trägt die Nordelbische Kirche im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes, der zuvor zwischen dem Vorstand des Gesamtausschusses und dem Nordelbischen Kirchenamt erörtert wird.“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Übernahmebestimmungen
(zu § 65 Abs. 1 und 2 MVG-EKD)

(1) Die Fälle der Mitbestimmung gemäß § 40 MVG werden um folgende Fälle erweitert:

- a) Aufstellung des Urlaubsplanes, zeitliche Festsetzung des Erholungsurlaubes für einzelne Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, wenn zwischen der Dienststellenleitung und dem betroffenen Mitarbeiter bzw. der betroffenen Mitarbeiterin kein Einverständnis erzielt wird,
- b) Grundsätze für die Bewertung von Verbesserungsvorschlägen,
- c) Verzicht auf die Ausschreibung von Stellen, die besetzt werden sollen,
- d) Personaldatenverarbeitung einschließlich der Ermittlung und Verwendung von Personaldaten.

(2) Die Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung gemäß § 43 MVG werden um folgende Fälle erweitert:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
- b) Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten bzw. eine Beamtin; eine Beteiligung erfolgt nur auf Antrag des Beamten bzw. der Beamtin.

(3) In Personalangelegenheiten der in § 4 Abs. 2 MVG bezeichneten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen hat die Mitarbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gemäß §§ 42

und 43 MVG, wenn der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin es beantragt.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende, von der Kirchenleitung am 7. Mai 1996 mit Zustimmung des Hauptausschusses vom 31. Mai 1996 beschlossene Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 31. Mai 1996

Die Kirchenleitung
Kohlwage
Bischof und Vorsitzender

Az.: 37611 – D I / D II

**Rechtsverordnung
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur befristeten Regelung flexibler Anstellungsformen
innerhalb des Pfarrdienstverhältnisses
Vom 6. Mai 1996**

Die Kirchenleitung hat mit Zustimmung des Hauptausschusses aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 und 2 der Verfassung die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur befristeten Regelung flexibler Anstellungsformen innerhalb des Pfarrdienstverhältnisses (FLAFG) vom 23. September 1995 (GVOBl. S. 236) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind im Einzelfall innerhalb der in diesem Kirchengesetz geregelten Modelle abweichende Ausgestaltungen möglich.“

2. In § 3 Abs. 1 wird Satz 3 aufgehoben.

Artikel 2

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz zur befristeten Regelung flexibler Anstellungsformen innerhalb des Pfarrdienstverhältnisses in der vom Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung an geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 5. Juni 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwage
Bischof

Az.: 2328 – P III

Bekanntmachungen

Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Münsterdorf vom 23.5.1996

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Münsterdorf vom 15.11.1978 (GVOBl. der NEK 1979 Seite 41 ff.) in der Fassung vom 1.6.1986 (GVOBl. der NEK 1986 Seite 163 ff.) ist durch Beschluß der Kirchenkreissynode Münsterdorf vom 23.5.1996 geändert bzw. ergänzt worden.

Die Änderungen der Satzung sowie die Neufassung der Finanzsatzung werden hiermit veröffentlicht.

Die Änderung der Satzung ist am 12.6.1996 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 12.6.1996

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Drews

Az.: 84101 – Münsterdorf – H II

*

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf (Finanzsatzung) in der Fassung vom 1.6.1996

Abschnitt A Allgemeine Vorschriften

§ 1

Entsprechend den Bestimmungen des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhält der Kirchenkreis Münsterdorf Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und des eigenen Finanzbedarfs.

Abschnitt B Finanzbedarf der Kirchengemeinden

§ 2

Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs

- a) Grundzuweisungen
- b) Schlüsselzuweisungen
- c) zweckgebundene Zuweisungen
- d) Bedarfszuweisungen

§ 3

Für jede Kirchengemeinde wird durch die Kirchenkreissynode jährlich eine Grundzuweisung festgesetzt.

§ 4

(1) Die Schlüsselzuweisungen werden entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder festgesetzt.

(2) Die Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden wird für jedes Rechnungsjahr nach dem Finanzgesetz durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt. Sie kann während eines Rechnungsjahres nicht geändert werden.

(3) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Höhe der Schlüsselzuweisungen. Sie kann während eines Rechnungsjahres nicht reduziert werden.

§ 5

(1) Zweckgebundene Zuweisungen erhalten die Kirchengemeinden für die Bau- und Anlagenunterhaltung der Kirchen, Pastorate und Gemeindehäuser, für den Schuldendienst der vom Kirchenkreisvorstand nach Artikel 35 Abs. 1 der Verfassung genehmigten Darlehen für Kirchen, Pastorate und Gemeindehäuser sowie für die Pfarrbesoldung/-versorgung.

(2) Die zweckgebundenen Zuweisungen für die Bau- und Anlagenunterhaltung werden nach einem von Hundertsatz des mit dem allgemeinen Bauindex vervielfachten Brandkasenswertes der Gebäude bezogen auf die Jahre 1913/1914 bemessen. Soweit für die Bau- und Anlagenunterhaltung der Kirchen, Pastorate und Gemeindehäuser im laufenden Rechnungsjahr geringere Aufwendungen entstanden sind, ist der verbleibende Betrag dieser Zweckzuweisung von den Kirchengemeinden der Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen. Eine andere Verwendung darf nur mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes erfolgen.

(3) Die zweckgebundenen Zuweisungen für den Schuldendienst für Kirchen, Pastorate und Gemeindehäuser sind in Höhe des von den Kirchengemeinden nachzuweisenden Bedarfs zu gewähren soweit der Kirchenkreisvorstand die Vereinbarungen über die Höhe der Zins- und Tilgungsleistungen vor dem 1.1.1996 genehmigt hat.

(4) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Höhe der zweckgebundenen Zuweisungen.

§ 6

(1) Die Kirchengemeinden, die Träger von Kindertagesstätten oder Kinderspielstuben sind, erhalten Bedarfszuweisungen zu den durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Kosten. Auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes beschließt die Kirchenkreissynode über die Höhe dieser Bedarfszuweisungen.

(2) Zu den Kosten von Neubauten, Grunderwerb oder größeren Bauinstandsetzungen können die Kirchengemeinden auf Antrag Bedarfszuweisungen erhalten. Nach Anhören des Planungs- und Bauausschusses und des Finanzausschusses beschließt der Kirchenkreisvorstand über diese Bedarfszuweisung bis zur Höhe von DM 50.000,-. Höhere Zuweisungen sind auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes von der Kirchenkreissynode zu beschließen.

(3) Zum Ausgleich von Härtefällen kann auf besonderen Antrag an Kirchengemeinden eine besondere Bedarfszuweisung gewährt werden. Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß beschließt der Kirchenkreisvorstand über diese Bedarfszuweisung.

§ 7

Die Überschüsse des Pfarrvermögens, die zur teilweisen Deckung der Pfarrbesoldung dienen, sind an den Kirchenkreis abzuführen. Die Höhe der abzuführenden Überschüsse setzt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes fest.

Abschnitt C
Finanzbedarf des Kirchenkreises

§ 8

(1) Die Mittel für die eigenen Ausgaben und die Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser Bedarf wird jährlich durch die Kirchenkreissynode festgesetzt. Dabei sind die eigenen Einnahmen des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

(2) Von den Kirchengemeinden, deren Verwaltungsangelegenheiten der Kirchenkreisverwaltung übertragen worden sind, kann ein Verwaltungskostenanteil erhoben werden.

§ 9

Dem Bedarf des Kirchenkreises sind die Personalkosten der Pastorinnen und der Pastoren in den übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises zuzurechnen.

Abschnitt D
Rücklagen

§ 10

(1) Für besondere Aufgaben werden beim Kirchenkreis folgende Rücklagen gebildet:

- a) Betriebsmittelrücklage, um die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
- b) Ausgleichsrücklage, um Einnahmensenkungen oder Ausgabeerhöhungen auszugleichen.
- c) Sonderrücklagen, um für besondere Aufgaben und Zwecke Finanzmittel anzusammeln und zur Verfügung zu stellen.
- d) Baurücklage, um bei der Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen, Grunderwerb und Inventarbeschaffung mit Zuweisungen zu helfen, soweit die Kosten der notwendigen Vorhaben die Finanzkraft der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises überschreiten.
- e) Kindergartenrücklagen, um Einnahmensenkungen oder Ausgabeerhöhungen bei den einzelnen Kindergärten in der Trägerschaft des Kirchenkreises auszugleichen und Instandsetzungen sowie Inventarbeschaffung zu finanzieren.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist eine Rücklage des Kirchenkreises. Diese Rücklage soll mindestens 15 % der Kirchensteuerzuweisung des Nordelbischen Kirchenamtes betragen, aber 20 % der Kirchensteuerzuweisung nicht übersteigen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist eine Rücklage des Kirchenkreises. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Im Konfliktfall entscheiden Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuß gemeinsam.

(4) Die Sonderrücklagen sind Rücklagen des Kirchenkreises. Die Höhe dieser Rücklagen soll nach dem voraussichtlichen Bedarf für die einzelnen Aufgaben und Zwecke bemessen werden. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Sonderrücklagen. Im Konfliktfall entscheiden Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuß gemeinsam.

(5) Die Baurücklage ist eine Rücklage des Kirchenkreises. Die Höhe dieser Rücklage sollte so bemessen werden, daß für

den voraussichtlichen Bedarf die notwendigen Mittel für Zuweisungen zur Verfügung stehen. Nach Anhören des Planungs- und Bauausschusses und des Finanzausschusses entscheidet der Kirchenkreisvorstand über die Inanspruchnahme der Baurücklage.

(6) Die Kindergartenrücklagen sind Rücklagen des Kirchenkreises für die in der Trägerschaft des Kirchenkreises stehenden Kindergärten. Die Höhe dieser Rücklagen soll nach dem voraussichtlichen Bedarf bemessen werden. Im Einvernehmen mit den Kindergartenausschüssen und nach Beratung im Finanzausschuß entscheidet der Kirchenkreisvorstand über die Inanspruchnahme der Kindergartenrücklagen.

§ 11

(1) Alle Kirchengemeinden sollen Ausgleichs- und Bauunterhaltungsrücklagen bilden. Die Höhe der Bauunterhaltungsrücklage soll sich nach dem Umfang und dem Erhaltungszustand der Gebäude richten.

(2) Die Kirchengemeinden mit eigener Rechnungsführung sollen Betriebsmittelrücklagen bilden, um die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten Einnahmen nicht zur Verfügung stehen.

§ 12

Die Rücklagen sind so anzulegen, daß sie im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Sie sollen gleichzeitig einen möglichst hohen Ertrag erbringen. Es kann eine Sammelrücklage gebildet werden, wenn buchmäßig die Aufteilung der Rücklage ausgewiesen wird.

Abschnitt E
Gemeinsame Finanzplanung

§ 13

Um die notwendige gemeinsame Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises durchführen zu können, kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Stellen aufstellen,
- c) einen Bedarfsplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen sowie den Erwerb von Grundstücken für die nächsten 5 Jahre aufstellen,
- d) Richtlinien für Zuweisungen an Kirchengemeinden zur Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen und den Erwerb von Grundstücken erlassen,
- e) Richtlinien für die Vergabe von Finanzmitteln in Härtefällen erlassen,
- f) einheitlich für den Kirchenkreis die Zins- und Tilgungssätze für Selbstanleihen festlegen.

§ 14

(1) Die Kirchengemeinden legen ihre Haushaltspläne einschließlich der Anlagen mit den notwendigen Beschlüssen dem Kirchenkreisvorstand bis spätestens drei Monate nach Beschlußfassung der Eckdaten durch die Kirchenkreissynode vor.

(2) Die Jahresrechnungen werden bis zum 31.3. jeden Jahres für das davor liegende, abgeschlossene Rechnungsjahr ebenfalls dem Kirchenkreisvorstand vorgelegt.

(3) Die Kirchengemeinden zeigen dem Kirchenkreisvorstand alle im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Grunderwerb stehenden Vorhaben unbeschadet kirchenaufsichtlicher Genehmigungen rechtzeitig an, soweit diese Vorhaben nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

(4) Die benötigten Zuweisungen müssen frühzeitig beim Kirchenkreisvorstand beantragt werden.

Abschnitt F Durchführungsbestimmungen

§ 15

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes kann mit der Behauptung Einspruch eingelegt werden, die Entscheidung verstoße gegen die Finanzsatzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich eingelegt und begründet werden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand holt innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses ein und entscheidet sodann über den Einspruch.

(4) Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand hören bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen an.

(5) Gegen eine erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 16

Die Kirchengemeinden erteilen dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte und legen die erforderlichen Unterlagen vor.

§ 17

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Verwaltung des Kirchenkreises Münsterdorf wahrgenommen.

§ 18

Diese Satzung tritt am 1.6.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung in der Fassung vom 28.5.1986 außer Kraft.

Itzehoe, den 23.5.1996

Der Kirchenkreisvorstand

gez.B. Siemens

Propst

*

Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Flensburg vom 5.2.1992

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Flensburg vom 2.2.1979 (GVOBL. der NEK 1979 Seite 92 ff.) in der Fassung vom 5.2.1992 (GVOBL. der NEK 1992 Seite 177 ff.) ist durch Beschluß der Kirchenkreissynode Flensburg vom 30.5.1996 geändert bzw. ergänzt worden.

Die Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung sind ebenfalls durch Beschluß der Kirchenkreissynode vom 30.5.1996 geändert bzw. ergänzt worden.

Die Neufassung der Finanzsatzung sowie der Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung werden hiermit veröffentlicht.

Die Änderung der Satzung ist am 12.6.1996 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 12.6.1996

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Drews

Az.: 84101 – Flensburg – H II

*

Finanzsatzung für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Flensburg

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Aufgabe der Finanzsatzung

Nach Artikel 113 Absatz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erhält der Kirchenkreis Flensburg unabhängig vom örtlichen Aufkommen einen Anteil am Kirchensteueraufkommen durch Schlüsselzuweisung der Nordelbischen Kirche (Kirchensteuerzuweisung).

Diese Finanzsatzung bestimmt die Grundsätze und Maßstäbe für die jährliche Verteilung der Kirchensteuerzuweisungen und der sonstigen Finanzzuweisungen der Nordelbischen Kirche zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden sowie für die Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden untereinander. In die Finanzverteilung einbezogen werden die Zinserträge aus kurzfristigen Betriebsmittelanlagen.

§ 2

Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften, Pfarrlanderträge

(1) Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften, wie Zuschüsse Dritter, Erstattungsleistungen, Gebühren und Beiträge, Zinserträge aus eigenen Rücklagen, freiwilliges Kirchengeld u.a. bleiben bei der Finanzverteilung grundsätzlich unberücksichtigt.

(2) Dies gilt nicht für die Gewährung von Einzelbedarfszuweisungen, Investitionszuweisungen und Zuweisungen zur Strukturpassung.

(3) Die Widmung des Pfarrvermögens zur Mitfinanzierung der Besoldungsaufwendungen für die Pfarrstellen bleibt von Absatz 1 unberührt. Besondere Investitionen bei der Nutzung von Pfarrvermögen dürfen aus Erträgen des Pfarrvermögens nur im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand vorgenommen werden.

Abschnitt II

Gemeinsame Aufgaben und Verpflichtungen

§ 3

Gemeinsame Aufgaben und Verpflichtungen

(1) Vor Verteilung der Finanzausweisungen der Nordelbischen Kirche und der Zinserträge aus gemeinsamen Rücklagen wird der Finanzbedarf für gemeinsame Aufgaben und Verpflichtungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden festgestellt und von der Summe der voraussichtlichen Zuweisungen abgesetzt. Der verbleibende Betrag (Verteilmasse) wird nach den Vorschriften dieser Finanzsatzung zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden verteilt.

(2) Zu den gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen gehören:

- a) die Kosten der Pfarrbesoldung und, sofern hierfür Umlagen der Nordelbischen Kirche erhoben werden, auch die Kosten für Besoldungsnebenkosten und Versorgungsbeiträge (§ 4),
- b) der Anteil des Investitionsfonds (§ 5),
- c) der Schuldendienst für Investitionsmaßnahmen, die mit Darlehen finanziert werden (§ 6),
- d) Beiträge und Umlagen für gesamtkirchliche Aufgaben,
- e) Zinsaufwendungen für Kassenkredite der Kirchenkassens,
- f) zur Haushaltsverstärkung veranschlagte Mittel.

(3) Die Kirchenkreissynode kann für weitere Aufgaben und Verpflichtungen sowie für die Bildung zweckgebundener Rücklagen einen Vorwegabzug nach Absatz 1 beschließen.

§ 4

Pfarrbesoldung

(1) Bei der Ermittlung der Aufwendungen für die Pfarrbesoldung (§ 3 Absatz 2 Buchstabe a) prüft der Finanzausschuß der Kirchenkreissynode (Finanzausschuß), in welcher Höhe eigene Rücklagen des Pfarrdienstes und deren Zinserträge für das jeweilige Haushaltsjahr zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung herangezogen werden können.

(2) Hat die Kirchenkreissynode über künftige Veränderungen von Pfarrstellen beschlossen und verringern diese Veränderungen die künftige Höhe der Aufwendungen für die Pfarrbesoldung, so kann dieser Anteil zur Erhöhung der Verteilmasse aus einem bestehenden Sonderhaushalt zur Finanzierung von Strukturanpassungen (§ 15) übernommen werden, wenn die beschlossenen Pfarrstellenänderungen in absehbarer Zeit wirksam werden.

§ 5

Investitionsfonds

(1) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und sonstige Investitionsmaßnahmen der kirchlichen Körperschaften wird eine regelmäßige Rückstellung in Höhe von 2,5 v.H. der Zu-

weisungen der Nordelbischen Kirche gebildet (Investitionsfonds).

(2) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für größere Bauunterhaltungs-aufgaben mit wertverbessernden Maßnahmen können Investitionszuweisungen aus dem Fonds nach Absatz 1 gewährt werden. Entsprechende Anträge sollen die Kirchengemeinden bis zum 1. April des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres stellen. Der Finanzausschuß schlägt der Kirchenkreissynode mit Vorlage des Haushaltsplans vor, in welcher Höhe Investitionszuweisungen nach Absatz 1 gewährt werden sollen. Der Finanzausschuß berücksichtigt dabei einen Eigenanteil der jeweiligen Körperschaft nach Maßgabe ihrer Finanzkraft.

(3) Die Kosten unabweisbarer Investitionsmaßnahmen, deren Mittelbedarf nicht aus dem Fonds oder aus Darlehensaufnahme gedeckt wird, werden nach § 3 von der Kirchensteuerverteilmasse abgesetzt.

§ 6

Schuldendienstaufwendungen

(1) Der Finanzausschuß kann der Kirchenkreissynode mit Vorlage des Haushaltsplanes für größere Investitionsmaßnahmen eine Kreditfinanzierung vorschlagen. Zins- und Tilgungsdienst sind aus dem Fonds nach § 5 zu tragen. In besonderen Fällen kann für den Zins- und Tilgungsdienst ein Vorwegabzug nach § 3 Absatz 2 Buchstabe c) beschlossen werden.

(2) Der Absatz 1 gilt auch für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Finanzsatzung bestehenden Schuldendienstzuweisungen nach § 3 der Finanzsatzung vom 5.2.1992.

Abschnitt III

Verteilung der verbleibenden Kirchensteuerzuweisungen

§ 7

Anteile des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

(1) Aus der nach Abzug der Mittel für gemeinsame Aufgaben und Verpflichtungen gemäß § 3 verbleibenden Verteilmasse erhalten der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden einen Anteil nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung.

(2) Die Anteile von Kirchenkreis und Kirchengemeinden dienen der Finanzierung der jeweiligen Aufgaben und Einrichtungen, soweit diese nicht aus dem Vorwegabzug nach § 3 finanziert werden.

(3) Wird die Kirchenkreisverwaltung aus einer Verwaltungskostenumlage der Kirchengemeinden und der übrigen Einrichtungen des Kirchenkreises finanziert, sind die Anteile nach Absatz 1 unter Berücksichtigung des dort ausgebrachten Maßstabes neu festzulegen.

§ 8

Anteile der Kirchengemeinden untereinander

(1) Aus dem Anteil der Kirchengemeinden nach § 7 Absatz 1 erhalten die einzelnen Kirchengemeinden Einzelbedarfszuweisungen und Schlüsselzuweisungen. Sie können daneben einen Grundbetrag aus diesem Anteil erhalten.

(2) Einzelbedarfszuweisungen berücksichtigen besondere Strukturen und Aufgaben einer Kirchengemeinde und werden als Zuschuß für besondere Belastungen und übergemeindliche Aufgaben gewährt. Der Finanzausschuß schlägt der Kirchenkreissynode bei Vorlage des Haushaltsplans die

Empfänger von Einzelbedarfszuweisungen und die Höhe der jeweiligen Zuweisung für das dem Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr vor.

In besonderen Fällen kann der Finanzausschuß auch für das zur Beratung heranstehende Haushaltsjahr Einzelbedarfszuweisungen vorschlagen.

Einzelbedarfszuweisungen können von der Kirchenkreissynode mit Auflagen oder Befristungen versehen werden.

(3) Schlüsselzuweisungen werden nach Anzahl der Gemeindeglieder gewährt. Dabei trägt eine Gewichtung der Anzahl der Gemeindeglieder zu einem Finanzausgleich bei. Der Kirchenkreisvorstand stellt die maßgebliche Anzahl der Gemeindeglieder vor den Haushaltsberatungen nach dem Stand der Gemeindegliederzahl am 1. März des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres durch Beschluß fest. Spätere Veränderungen der Anzahl der Gemeindeglieder bleiben bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung unberücksichtigt.

(4) In den Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung kann festgelegt werden, daß aus dem Anteil der Kirchengemeinden ein Grundbetrag gewährt wird, wenn dies für einen zusätzlichen Finanzausgleich insbesondere zugunsten der kleineren Kirchengemeinden geboten erscheint. Die Höhe eines Grundbetrages wird in den Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung festgelegt.

§ 9

Fonds zur Bauunterhaltung

(1) Aus dem Anteil der Kirchengemeinden wird ein Fonds zur Bauunterhaltung für das Haushaltsjahr 1997 zunächst in Höhe von 745.000 DM gebildet. Der Finanzausschuß entscheidet vor Beginn der Haushaltsberatungen über eine jährliche Anpassung des Fonds. Er orientiert sich dabei am allgemeinen Baukostenindex. Der Finanzausschuß kann nicht in Anspruch genommene Mittel des Fonds auf den Rückstellungsbetrag des Folgejahres anrechnen.

(2) Der Fonds wird vom Kirchenkreisvorstand verwaltet und kann als Rücklage geführt werden.

§ 10

Zuweisungen aus dem Fonds zur Bauunterhaltung

(1) Die Kirchengemeinden erhalten aus dem Fonds nach § 9 eine jährliche Zuweisung für die Bauunterhaltung der gemeindeeigenen Gebäude. Der Finanzausschuß schlägt der Kirchenkreissynode mit Vorlage des Haushaltsplans die Höhe der Zuweisungen an die einzelnen Kirchengemeinden vor. Der Finanzausschuß berücksichtigt dabei Größe und baulichen Zustand der Gebäude.

(2) Für unabweisbare Bauunterhaltungsmaßnahmen kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag eines Kirchenvorstandes im Verlauf des Haushaltsjahres weitere Zuweisungen aus dem Fonds bewilligen, soweit die Kirchengemeinde die erforderlichen Mittel nicht aus den Zuweisungen nach Absatz 1 und den eigenen Mitteln nach Absatz 3 aufbringen kann.

(3) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, 80 v.H. ihrer Einnahmen aus Dienstwohnungsvergütungen und Vermietungen von Wohnraum für die Aufwendungen zur Bauunterhaltung aller ihrer Gebäude und Einrichtungen zu verwenden. Die Mittel für Bauunterhaltung sind übertragbar und dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle herangezogen werden.

(4) Größere Bauunterhaltungsaufwendungen mit wertverbessernden Maßnahmen sind als Investitionsmaßnahmen nach § 5 anzumelden.

§ 11

Einzelbedarfszuweisungen

Die Einzelbedarfszuweisungen (§ 8 Absatz 2) für das Haushaltsjahr 1997 berücksichtigen insbesondere die nach der Finanzsatzung vom 5.2.1992 gewährten Einzelbedarfszuweisungen für besondere Aufgaben sowie die damaligen Zuschläge zum Grundbetrag mit Ausnahme der auslaufenden Zuschläge für Jugendwartstellen soweit deren Zweck andauert.

Weitergehende Einzelbedarfszuweisungen bedürfen eines Antrags der Kirchengemeinde.

§ 12

Schlüsselzuweisungen

(1) Der nach Abzug der Einzelbedarfszuweisungen einschließlich des Fonds zur Bauunterhaltung und der Mittel für einen Grundbetrag (§ 8 Absatz 4) verbleibende Anteil der Kirchengemeinden wird unter den Kirchengemeinden als Schlüsselzuweisung nach Anzahl der Gemeindeglieder verteilt.

Die Schlüsselzuweisungen sollen neben den Grundbeträgen und den Einzelbedarfszuweisungen einen angemessenen Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden sicherstellen.

(2) Der Finanzausgleich wird durch eine Gewichtung der Anzahl der Gemeindeglieder in Zu- und Abschlägen in Vom-Hundert-Sätzen der Gemeindegliederzahl vorgenommen. Die Zu- und Abschläge sind im Einzelfall auf 30 v.H. zu begrenzen.

(3) Die Gewichtung wird im einzelnen in den Durchführungsbestimmungen festgelegt. Der Finanzausschuß überprüft die Gewichtung und schlägt der Kirchenkreissynode eine Änderung der Gewichtung vor, wenn in einzelnen Kirchengemeinden wesentliche Veränderungen an Aufgaben und Einrichtungen eintreten. Die erstmalige Gewichtung bei Inkrafttreten dieser Satzung berücksichtigt in besonderer Weise den bisherigen Haushaltsbedarf der einzelnen Kirchengemeinde im Rahmen der Begrenzung nach Absatz 2.

§ 13

Jahresergebnis

(1) Die Anteile nach § 7 und § 12 werden nach Abrechnung der Kirchensteuerzuweisung für den Monat Dezember endgültig festgelegt. Ein Fehlbetrag ist durch Auflösung von Rücklagen oder durch andere Einnahmen der jeweiligen Körperschaft auszugleichen. Ein verbleibender Fehlbetrag ist in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen und spätestens im übernächsten Haushaltsjahr durch Einsparungen oder zusätzliche Einnahmen auszugleichen.

(2) Ein Überschuß ist den eigenen Rücklagen zuzuführen und dient vorrangig zum Ausgleich künftiger Fehlbeträge.

§ 14

Aufnahme von Darlehen

(1) Die Aufnahme von Darlehen zum Haushaltsausgleich oder zum Ausgleich eines Fehlbetrages nach § 13 durch eine Kirchengemeinde bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand und ist auf besonders begründete Einzelfälle zu beschränken.

(2) Vor Aufnahme von Darlehen für die in Absatz 1 genannten Zwecke ist zu prüfen, ob das Darlehen aus Mitteln des Kirchenkreises oder anderer Kirchengemeinden gewährt werden kann.

Abschnitt IV

Finanzierung von Strukturanpassungsmaßnahmen

§ 15

Strukturanpassung

(1) Sofern entsprechende Rücklagen verfügbar sind, wird zur Finanzierung von Maßnahmen der kirchlichen Körperschaften zur Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen aus Kirchensteuerzuweisung (Strukturmaßnahmen) sowie für Fälle nach § 4 Absatz 2 ein Sonderhaushalt gebildet.

(2) Die Einnahmen des Sonderhaushaltes werden aus den Entnahmen der dafür bereitgestellten Rücklagen und deren Zinserträgen gewonnen. Kirchensteuerzuweisungen dürfen dem Sonderhaushalt nicht zugeführt werden. Die Ausgaben des Sonderhaushaltes sind für Strukturanpassungsmaßnahmen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zweckgebunden.

(3) Die kirchlichen Körperschaften können auf Antrag eine Zuweisung aus dem Sonderhaushalt erhalten, wenn sie ihre Haushalte nicht mit den Anteilen nach den §§ 7 bis 12 ausgleichen können.

Voraussetzung für die Zuweisung aus dem Sonderhaushalt ist, daß im Falle des Kirchenkreises die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes und im Falle einer Kirchengemeinde der Kirchenvorstand verbindlich über den künftigen Entfall konkret zu benennender Ausgaben oder Planstellen und den Zeitpunkt des Entfalls innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens beschlossen haben und eine andere Deckung der Mehrausgaben nicht möglich erscheint.

(4) Den Kirchengemeinden Paulus und Wanderup kann auf Antrag wegen ihres besonderen Anpassungsbedarfs bis zum Haushaltsjahr 1999 aus Mitteln des Strukturhaushalts eine Einzelbedarfszuweisung gewährt werden. Für den darüber hinausgehenden Bedarf gilt Absatz 3.

(5) Anträge nach den Absätzen 3 und 4 sind dem Finanzausschuß zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt vorzulegen. Der Finanzausschuß schlägt der Kirchenkreissynode mit Vorlage des Haushaltsplans vor, in welcher Höhe einzelnen Körperschaften aufgrund welcher Beschlüsse für das jeweilige Haushaltsjahr eine Zuweisung nach Absatz 3 im Rahmen der verfügbaren Rücklagen gewährt werden soll. Der Finanzausschuß kann im Laufe des Haushaltsjahres weitere Zuweisungen im Rahmen der verfügbaren Rücklagen überplanmäßig bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen.

(6) Zuweisungen aus dem Strukturhaushalt werden mit Minderausgaben, die sich aus Planstellenvakanzen ergeben, verrechnet.

(7) Die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 gelten für den Anteil der Pfarrbesoldung entsprechend.

Abschnitt V

Rücklagen und besondere Vorschriften

§ 16

Rücklagen

(1) Als gemeinsame Rücklagen beim Kirchenkreis werden geführt:

- a) eine Betriebsmittlrücklage
- b) der Investitionsfonds (§ 5)

c) die Rücklage zur Finanzierung von Strukturanpassungen (§ 15)

Daneben wird eine gemeinsame Ausgleichsrücklage für unvorhergesehene Ausgaben nach Maßgabe verfügbarer Mittel eingerichtet.

(2) Zur Mitfinanzierung der Aufwendungen des Pfarrdienstes kann eine besondere gemeinsame Rücklage beim Kirchenkreis gebildet werden (Pfarrvakanzrücklage). Die Rücklage wird vom Kirchenkreisvorstand verwaltet.

(3) Die gemeinsamen Rücklagen werden nach Inkrafttreten dieser Finanzsatzung aus den vorhandenen gemeinsamen Rücklagen nach den Vorschriften dieser Finanzsatzung vom Kirchenkreisvorstand gebildet.

(4) Eine Rücklage nach § 9 Absatz 2 wird als gemeinsame Rücklage der Kirchengemeinden beim Kirchenkreis geführt und wie die Rücklagen nach den Buchstaben a) bis c) vom Kirchenkreisvorstand verwaltet.

(5) Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden führen daneben eigene Rücklagen, die insbesondere der Aufnahme eines Haushaltsüberschusses oder zum Ausgleich eines Haushaltsfehlbetrages dienen.

§ 17

Aufstellung und Bewirtschaftung der Haushaltspläne

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Kirchenkreissynode jährliche Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte der Kirchengemeinden erlassen und allgemeine Anordnungen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs treffen.

(2) Wenn es die Haushaltslage einer Kirchengemeinde erfordert, kann der Kirchenkreisvorstand besondere Auflagen zur Bewirtschaftung des Haushalts- und Stellenplans dieser Kirchengemeinde erlassen.

(3) Die Kirchenkreissynode kann Grundsätze für die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Besetzung von Planstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden festlegen.

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 gelten fort, solange sie nicht durch neue Beschlüsse ersetzt werden.

(4) Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden sind dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h der Verfassung der NEK). Der Kirchenkreisvorstand kann auf die Vorlage verzichten und die Prüfung der Haushaltspläne dem Finanzausschuß überlassen.

§ 18

Genehmigungsvorbehalte

Satzungen der Kirchengemeinden und deren Einrichtungen, Ordnungen über Gebühren und Entgelte, Mietverträge, Pachtverträge und Vereinbarungen mit Dritten über den Betrieb oder die Finanzierung kirchlicher Einrichtungen oder über die Beteiligung an Einrichtungen Dritter bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

Abschnitt VI

Finanzausschuß, Rechtsmittel und Inkrafttreten

§ 19

Finanzausschuß

(1) Dem Finanzausschuß nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung der NEK gehören neun Mitglieder und fünf stellvertretende Mitglieder an. Sie werden aus der Mitte der Kirchen-

kreissynode für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt. Zu Mitgliedern des Finanzausschusses dürfen zusammen maximal vier Pastorinnen oder Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. Bei den stellvertretenden Mitgliedern des Finanzausschusses ist die Zahl der Pastorinnen oder Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf zwei zu begrenzen.

Die stellvertretenden Mitglieder nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitglieds in dieser Reihenfolge in den Finanzausschuß nach

(2) Der Finanzausschuß wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses. Der Finanzausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Einschränkungen nach den Sätzen 3 und 4 des Absatzes 1 gelten ausschließlich für die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses, nicht aber für Sitzungen und Abstimmungen des Finanzausschusses.

Die Pröpstin oder der Propst sowie die Vertreterin oder der Vertreter in diesem Amt sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes und die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nehmen an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Der Finanzausschuß bereitet die Aufstellung des Kirchenkreishaushaltes vor, wirkt an der Finanzplanung des Kirchenkreises mit und berät die Kirchenvorstände in Fragen der Haushaltsaufstellung und Finanzplanung. Er ist bei Maßnahmen von besonderer finanzieller Bedeutung zu hören, soweit diese ganz oder teilweise aus dem Kirchenkreishaushalt oder durch Zuweisungen aus dem Kirchenkreishaushalt finanziert werden.

Die Aufgaben des Finanzausschusses ergeben sich im übrigen aus Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Kirche und den Vorschriften dieser Finanzsatzung.

§ 20 Rechtsmittel

(1) Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes und des Finanzausschusses nach dieser Finanzsatzung sind dem Kirchenvorstand der betroffenen Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen und in der Regel zu begründen. Der Kirchenvorstand kann innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Entscheidung Einspruch bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes einlegen. Der Einspruch ist schriftlich zu erheben und zu begründen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand berät über den Einspruch nach Anhörung eines Vertreters des Kirchenvorstandes. Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des Finanzausschusses ist vor der Entscheidung über den Einspruch ferner die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses oder ein vom Finanzausschuß beauftragtes Mitglied des Ausschusses zu hören. Gibt der Kirchenkreisvorstand dem Einspruch nicht statt, kann der Kirchenvorstand eine Entscheidung der Kirchenkreissynode verlangen. Eine Entscheidung der Synode ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dabei gelten die Fristen der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sie tritt am Tage

nach Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche in Kraft.

*

Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Flensburg

1. Zu § 7 Absatz 1 Satz 1 der Finanzsatzung

Die Anteile an der verbleibenden Verteilmasse betragen
für den Kirchenkreis 27,5 v.H.
für die Kirchengemeinden 72,5 v.H.

2. Zu § 8 Absatz 4 der Finanzsatzung

Der Grundbetrag nach § 8 Absatz 4 der Finanzsatzung soll einen zusätzlichen Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden insbesondere zugunsten der kleineren Kirchengemeinden bewirken. Er dient nicht der Deckung bestimmter Grundausgaben der Kirchengemeinden.

Die Kirchengemeinden erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 8.000 DM. Für die Kirchengemeinden Paulus, Sieverstedt, Wallsbüll und Wanderup beträgt der Grundbetrag 12.000 DM. Ob und in welcher Höhe ein Grundbetrag zu gewähren ist, überprüft die Kirchenkreissynode aufgrund eines Berichtes des Finanzausschusses abweichend von Ziffer 5 dieser Durchführungsbestimmungen bei Verabschiedung des Haushaltsplanes für das jeweils folgende Haushaltsjahr.

3. Zu § 12 Absatz 3 der Finanzsatzung

Unter Berücksichtigung der Begrenzung nach § 12 Absatz 2 der Finanzsatzung werden die Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden nach folgender Gewichtung der Anzahl der Gemeindeglieder gewährt:

Kirchengemeinde	Gewichtung der Anzahl der Gemeindeglieder in v.H.
-----------------	---

Adelby	91
Eggebek-Jörl	85
Engelsby	118
Flbg.-Weiche	130
Frøerlund	97
Großenwiehe	82
Handewitt	70
Harrislee	79
Mürwik	91
Nordhackstedt	79
Oeversee	91
Paulus	130
Sieverstedt	124
St. Gertrud	106
St. Johannes	118
St. Jürgen	124
St. Marien	103
St. Michael	124
St. Nikolai	115
St. Petri	76
Tarp	100
Wallsbüll	103
Wanderup	130

Für die Gewichtung der Anzahl der Gemeindeglieder wird die tatsächliche Anzahl der Gemeindeglieder (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Finanzsatzung) mit der in Satz 1 ausgebrachten Gewichtung multipliziert und durch 100 dividiert.

Der für Schlüsselzuweisungen nach § 12 Abs. 1 der Finanzsatzung zur Verfügung stehende Betrag wird im Verhältnis der nach Satz 2 ermittelten gewichteten Gemeindegliederzahlen an die Kirchengemeinden verteilt.

4. Zu § 15 Absatz 4 der Finanzsatzung

Für die Ermittlung einer Einzelbedarfszuweisung nach § 15 Absatz 4 an die Kirchengemeinden Paulus und Wanderup ist für diese beiden Kirchengemeinden eine nicht nach § 12 Absatz 2 begrenzte Gewichtung in Höhe von 171 für die Kirchengemeinde Paulus und 158 für die Kirchengemeinde Wanderup anzusetzen. Die Einzelbedarfszuweisung kann bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dieser Berechnung und der Berechnung nach Ziffer 2 aus Mitteln des Strukturhaushaltes gewährt werden. Die Anteile der übrigen Kirchengemeinden verändern sich dadurch nicht. Die Bestimmungen nach § 15 Absätze 5 bis 7 der Finanzsatzung bleiben unberührt.

5. Überprüfung der Anteile

Die Kirchenkreissynode überprüft die Anteile

- von Kirchenkreis und Kirchengemeinden (Ziffer 1) und
- der Kirchengemeinden untereinander (Ziffer 3)

aufgrund eines Berichtes des Finanzausschusses jeweils nach Ablauf von drei Haushaltsjahren.

Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen

Am 19. Mai 1996 wurden nachfolgende Absolventinnen und Absolventen der Evangelischen Fachhochschule der Diakonienanstalt des Rauhen Hauses durch den Vorsteher – im Auftrage der Bischöfin des Sprengels Hamburg – zu Diakoninnen und Diakonen eingesegnet und gemeinsam mit der Konviktsmeisterin in die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses aufgenommen:

Jahresabschluß 1995 der Ev. Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel

Der Jahresabschluß per 31. Dezember 1995 der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft eG in Kiel wird nachstehend veröffentlicht.

Az.: 81015 – H II

Cornelia Frieß, Christian Heine, Caroline von Lowtzow, Maike Meisner, Monika Metzner, Claus Müller, Michael Padel, Claus Petersen, Birgit Rollke.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Thobaben

Az.: 42490 – 1 – E I

Pfarrstellenerrichtungen

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – (mit Wirkung vom 1. Mai 1996).

Der gegenwärtige Inhaber der Pastorenstelle der Stiftung Alsterdorf, Pastor Helmut Hennicke, geht mit gleicher Wirkung auf die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf über.

Az.: 20 St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf (2) – P I / P 2

*

4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – (mit Wirkung vom 1. Mai 1996)

Az.: 20 St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel – P II / P 2

*

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niebüll, Kirchenkreis Südtondern (mit Wirkung vom 1.6.1996).

Az.: 20 Niebüll (3) – P III / P 3

*

1. Jahresbilanz zum 31. Dezember 1995			Aktivseite	
	DM	DM	Geschäftsjahr DM	Vorjahr TDM
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		231.399,30		179
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		27.632.528,60		40.159
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	27.632.528,60			(40.159)
c) Guthaben bei Postgiroämtern		<u>0,00</u>	27.863.927,90	689
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00			(0)
b) Wechsel		<u>0,00</u>	0,00	0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00			(0)
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		73.065.219,60		56.377
b) andere Forderungen		<u>1.309.164.882,39</u>	1.382.230.101,99	694.151
4. Forderungen an Kunden			1.118.026.425,34	1.747.843
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	102.893.834,66			(100.283)
durch Schiffshypotheken gesichert	0,00			(0)
Kommalkredite	453.501.048,35			(1.165.545)
Warenforderungen	0,00			(0)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		156.975.077,53		73.721
ab) von anderen Emittenten		<u>0,00</u>	156.975.077,53	0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		556.238.471,48		858.620
bb) von anderen Emittenten		<u>2.610.996.171,50</u>	3.167.234.642,98	1.799.824
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.956.574.859,01			(1.923.689)
c) eigene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>	3.324.209.720,51	0
Nennbetrag	0,00			(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			9.184.500,00	10.140
6a. Warenbestand			0,00	0
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften				
a) Beteiligungen		7.077.500,00		5.748
darunter: an Kreditinstituten	2.345.000,00			(1.000)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		<u>155.767,05</u>	7.233.267,05	156
darunter: bei Kreditgenossenschaften	106.767,05			(61)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			20.075.000,00	20.075
darunter: an Kreditinstituten	0,00			(0)
9. Treuhandvermögen			33.964,85	37
darunter: Treuhandkredite	33.964,85			(37)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte			254.380,00	86
12. Sachanlagen			13.763.087,95	3.701
13. Sonstige Vermögensgegenstände			2.845.969,14	2.536
14. Rechnungsabgrenzungsposten			2.876.554,46	3.166
15. Steuerabgrenzung gem. § 274 Abs. 2 HGB			<u>527.841,00</u>	<u>562</u>
Summe der Aktiva			5.909.124.740,19	5.317.773

1. Jahresbilanz zum 31. Dezember 1995

Passivseite

				Geschäftsjahr	Vorjahr
	DM	DM	DM	DM	TDM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			5.417.037,52		12.547
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>119.383.159,99</u>	124.800.197,51	92.877
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist					
aa) von drei Monaten		186.789.732,20			152.604
ab) von mehr als drei Monaten		<u>1.088.689.415,18</u>	1.275.479.147,38		1.010.983
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		416.899.326,51			332.532
bb) mit vereinb. Laufzeit o. Kündigungsfrist		<u>2.640.126.789,35</u>	<u>3.057.026.115,86</u>	4.332.505.263,24	2.856.384
2a. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten				0,00	0
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			1.246.859.352,12		723.980
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>0,00</u>	1.246.859.352,12	0
darunter:					
Geldmarktpapiere	0,00				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				(0)
darunter:					
aus dem Warengeschäft	0,00				(0)
4. Treuhandverbindlichkeiten				33.964,85	37
darunter: Treuhandkredite	33.964,85				(37)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				1.583.880,62	496
6. Rechnungsabgrenzungsposten				1.206.074,89	1.286
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnl. Verpflichtungen			5.105.210,00		4.672
b) Steuerrückstellungen			13.852.501,53		5.737
c) andere Rückstellungen			<u>6.004.810,67</u>	24.962.522,20	5.936
8. Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				0,00	0
10. Genüßrechtskapital				73.100.000,00	47.999
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	1.000.000,00				(1.000)
11.				0,00	0
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			50.213.700,00		25.122
b) Kapitalrücklage			0,00		0
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		24.946.000,00			20.530
cb) andere Ergebnisrücklagen		24.947.000,00			20.532
cc)		<u>0,00</u>	49.893.000,00		0
d) Bilanzgewinn			<u>3.966.784,76</u>	104.073.484,76	3.519
Summe der Passiva				<u>5.909.126.740,19</u>	<u>5.317.773</u>

1. Eventualverbindlichkeiten

a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		13.337.675,54			9.241
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	13.337.675,54		0
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00			0
b) Plazierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>84.615.568,35</u>	84.615.568,35		139.455
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen					

2. Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995

	DM	DM	DM	Geschäftsjahr DM	Vorjahr TDM
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		128.491.066,43			138.484
b) festverz. Wertpap. u. Schuldbuchforderungen		<u>218.931.979,47</u>	347.423.045,90		177.563
2. Zinsaufwendungen			<u>-311.768.889,43</u>	35.654.156,47	286.293
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien u. anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			685.200,00		910
b) Beteiligungen u. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			155.375,71		157
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			<u>1.069.512,00</u>	1.910.087,71	302
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0,00	0
5. Provisionserträge			609.032,39		549
6. Provisionsaufwendungen			<u>-322.782,90</u>	286.249,49	271
7. Nettoertrag / -aufwand aus Finanzgeschäften				330.427,79	-235
7a. Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben				0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge				237.805,92	283
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil				0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		7.664.788,13			6.980
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>1.881.261,46</u>	9.546.049,59		1.600
darunter: f. Altersv.		676.973,44			(436)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>5.781.477,67</u>	-15.327.527,26	5.653
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				-2.316.106,70	1.144
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				-67.836,35	83
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			1.534.293,14		5.647
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>0,00</u>	-1.534.293,14	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			0,00		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			<u>1.433.500,00</u>	1.433.500,00	2.250
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				0,00	0
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil				<u>0,00</u>	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				20.606.463,93	12.592
20. Außerordentliche Erträge			0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen			<u>0,00</u>		0
22. Außerordentliches Ergebnis				0,00	(0)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			9.409.363,30		5.473
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			<u>230.675,00</u>	-9.640.038,30	1.600
24a.				<u>0,00</u>	0
25. Jahresüberschuß				10.966.425,63	5.519
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				<u>359,13</u>	0
27. Entnahmen aus Ergebnismrücklagen				10.966.784,76	5.519
a) aus der gesetzlichen Rücklage			0,00		0
b) aus anderen Ergebnismrücklagen			<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	0
28. Einstellungen in Ergebnismrücklagen				10.966.784,76	5.519
a) in die gesetzliche Rücklage			3.500.000,00		1.000
b) in andere Ergebnismrücklagen			<u>3.500.000,00</u>	<u>-7.000.000,00</u>	1.000
28a.				3.966.784,76	3.519
29. Bilanzgewinn				<u>3.966.784,76</u>	3.519

♦ Mitglieder des Vorstands (Vor- und Zuname)

Erwin Köpke, (Vorsitzender)

Wolfgang Henrich, (stellv. Vorsitzender)

Joachim Philippi

Dr. Dieter Radtke

Karl-Heinz Holst, (ab 01.01.1996)

Norbert Brandenburg

Barbara Hoepner

Dr. Uwe Runge, (bis 28.04.1995)

Wilhelm Seehase

Dr. Kurt Zieboldt

♦ Mitglieder des Aufsichtsrats (Vor- und Zuname)

Dr. Klaus Blaschke, (Vorsitzender)

Karl-Ludwig Kohlwege, (stellv. Vorsitzender)

Dr. Uwe Runge, (stellv. Vorsitzender) (ab 28.04.1995)

Carl-Georg Bödiker,

Dieter Borchering, (ab 28.04.1995)

Günter Diedrich

Edgar Flöther

Dr. Werner Gebhard

Gert Müssig

Hans-Georg Nordmann

Jana-Hinrich Pörksen

Friedrich Ristow

Silke Stopperam

Hans-Joachim Zieger

Kiel, 13. März 1996

Evangelische Darlehensgenossenschaft eG, Kiel

(Ort, Datum)

(Firma der Genossenschaft)

Der Vorstand

Handwritten signatures of the board members: Erwin Köpke, Wolfgang Henrich, Joachim Philippi, Dr. Dieter Radtke, Karl-Heinz Holst, Norbert Brandenburg, Barbara Hoepner, Dr. Uwe Runge, Wilhelm Seehase, Dr. Kurt Zieboldt, Gert Müssig, Hans-Georg Nordmann, Jana-Hinrich Pörksen, Friedrich Ristow, Silke Stopperam, Hans-Joachim Zieger.

Zum ungekürzten Jahresabschluß zum 31.12.1995 in der gesetzlichen Form hat der Norddeutsche Genossenschaftsverband (Raiffeisen - Schulze-Delitzsch) e.V. am 13. März 1996 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluß ist beim Amtsgericht Kiel GenR-Nr. 442 hinterlegt.

Dieser Jahresabschluß wurde gemäß § 48 GenG in der Generalversammlung am 26.04.1996 festgestellt und die Ergebnisverwendung wie vorgeschlagen beschlossen.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Stiftung Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen in Hamburg-Stellingen ist zum 1. Oktober 1997 die Stelle des Rektors / der Reaktorin (Vorsteher/in) neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Stiftungsvorstands. Sie bedarf der bischöflichen Bestätigung.

Alten Eichen ist eine der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche verbundene Stiftung des Bürgerlichen Rechts und eine Anstaltsgemeinde mit eigener Predigtstätte. Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes und des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser und Diakoniewerke e. V.

Die diakonischen Arbeitsfelder der Stiftung sind das Gesundheitswesen, die Sozialpädagogik und die Altenpflege. Dazu unterhält sie

- ein Krankenhaus mit 230 Betten
- eine Krankenpflegeschule
- eine Fachschule für Sozialpädagogik mit Kindertagesstätte
- ein Mutterhaus mit Wohn- und Erholungsheimen
- ein Seniorenwohnheim
- ein Tagespflegehaus

Geschäftsführend betreut die Stiftung weitere Einrichtungen der stationären und ambulanten Kranken- und Altenpflege.

Der / Die Rektor/in ist zugleich Mitglied des Stiftungsvorstands und Vorsitzende/r der geschäftsführenden Anstaltsleitung.

Wir suchen eine/n Pastor/in mit Leitungserfahrung in der kirchlichen und diakonischen Arbeit, mit Verständnis für wirtschaftliche und organisatorische Zusammenhänge und mit der Fähigkeit zu kooperativer und partnerschaftlicher Unternehmensführung in der sich ständig verändernden gesundheits- und sozialpolitischen Landschaft.

Zu den Aufgaben gehören:

- Theologische Profilierung und Weiterentwicklung der diakonischen Praxis
- Leitungsverantwortung für die Dienstgemeinschaft entsprechend den Zielen der Stiftungssatzung
- Sicherstellung einer am christlichen Menschenbild ausgerichteten Qualifizierung der Mitarbeiterschaft
- Gegenwartsbezogene Gestaltung der Mutterhaustradition
- Seelsorgerliche Betreuung der Schwesternschaft
- Offenheit für die Erschließung neuer Arbeitsfelder und notwendige Umstrukturierungen
- Vertretung der Stiftung gegenüber staatlichen und kirchlichen Organen und Einrichtungen.

Auf dem Anstaltsgelände steht ein Pastorat zur Verfügung. Die Stiftung Alten Eichen zahlt eine der Verantwortung angemessene Zulage zur Pfarrbesoldung.

Eine mehrmonatige, dem Dienstantritt vorausgehende Einarbeitung ist vorgesehen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Vorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen, z. Hd. Herrn Dr. Hinrich Fuhlendorf, Wördemanns Weg 19, 22527 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Rektor, Pastor Rudolf Willborn, Tel. 0 40 / 54 87 24 28 und der Vorsitzende des Stiftungsvorstands, Dr. Hinrich Fuhlendorf.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 31. Juli 1996.

Az.: 20 Diakonissenanstalt Alten Eichen (1) – P II / P 3

*

In der Christus-Kirchengemeinde Garstedt im Kirchenkreis Niendorf ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 1.10.1996 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Christus-Kirchengemeinde liegt an der Grenze zur Hansestadt Hamburg. Zur Kirchengemeinde (in 2 Pfarrbezirke aufgeteilt) gehören ca. 4.600 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde wird zum einen durch ein ländliches Umfeld mit dem Dorfkern des „alten Garstedt“ und zum anderen durch städtische Bebauung bis hin zu einem Gewerbegebiet geprägt. Des weiteren gehört zur Gemeinde der kirchliche Friedhof. Im Gemeindegebiet befinden sich mehrere Alten- und Pflegeheime. Chor- und Kirchenmusik haben in unserer Gemeinde eine lange Tradition. „Einladende Gemeinde“ zu sein, ist das Leitmotiv für die gegenwärtige und zukünftige Arbeit.

Wir wünschen uns einen Pastor, eine Pastorin oder ein Pastorenehepaar, der / die / das

- aufgeschlossen, kontaktfreudig und kollegial ist und sich sowohl in die bestehende Gemeinde einfügen als auch eigene Ideen verwirklichen kann,
- mit Phantasie und Ideen das gottesdienstliche Leben in der Gemeinde mitgestaltet.

Der Kirchenvorstand erwartet, daß der Pastor, die Pastorin oder das Pastorenehepaar Kompetenz in der Gemeindeleitung und organisatorisches Geschick mitbringt.

Auf eine gute Zusammenarbeit freuen sich ein kooperativer Kirchenvorstand und die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Ein geräumiges, familiengerechtes Pastorat neben dem Gemeindezentrum in gutem baulichen Zustand ist vorhanden (140 qm).

Alle Schularten sind innerhalb Norderstedts gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Postfach 610346, 22423 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dietrich Möbius, Tel. 040 / 5 28 22 20; der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Axel Kapust, Tel. 040 / 5 23 73 21, sowie Herr Propst Rogmann, Tel. 040 / 5 89 50 – 200.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde Garstedt (1) – P II / P 2

*

In der Kirchengemeinde Westerland/Sylt im Kirchenkreis Südtondern ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 1. Januar 1997 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Westerland umfaßt ca. 6000 Gemeindeglieder im Zentralort der Insel Sylt mit 3 Pfarrstellen. Badegäste spielen das ganze Jahr hindurch im Leben der Insel eine große Rolle.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin / einen Pastor, die / der engagiert und flexibel auf eine vielschichtige Gemeindsituation zugehen möchte, die vom Miteinander von Ortsgemeinde und Saison Gästen geprägt ist. Dabei wird der Pfarrstelle kein Seelsorgebezirk zugeordnet, sondern der Kirchenvorstand möchte der Pastorin / dem Pastor im Rahmen des Dienstverhältnisses einen bestimmten gemeindlichen Arbeitsbereich anvertrauen, in dem sie / er tätig wird: Jugendarbeit oder Gemeinmediakonie oder der Bereich Erwachsenen-/Öffentlichkeitsarbeit stehen dabei alternativ zur Diskussion, wobei in allen drei Bereichen sowohl an Bewährtes angeknüpft als auch Neues eingebracht werden kann. Ferner wünscht sich der Kirchenvorstand regelmäßigen Predigtendienst in verschiedenen Gottesdienstformen sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Ein geräumiges Pastorat im Süden Westerlands ist vorhanden. Alle Schularten sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstraße 17, 25917 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Klaus Hansen, Tel. 0 46 51 / 14 68, Pastor Bornemann, Tel. 0 46 51 / 68 89, Pastor Redlin, Tel. 0 46 51 / 78 84, sowie Propst Pörksen, Tel. 0 46 62 / 86 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Westerland/Sylt (1) – P III / P 3

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. St. Michaelisgemeinde in Schleswig ist zum 1.6.1997, möglicherweise schon eher, die

B-Kirchenmusikerstelle (100 %)

neu zu besetzen.

Die Inhaberin der Stelle, die 1997 in den Ruhestand tritt, hat in langjähriger Tätigkeit eine rege kirchenmusikalische Arbeit mit dem Schwerpunkt „Singen und Musizieren mit Kindern“ aufgebaut. Zur Zeit bestehen mehrere Gruppen „Spatzen“, Kinder- und Jugendchor, Orff-Instrumenten-Gruppen und ein (teilweise aus den Kinderchören hervorgegangener) Frauen-Singkreis.

Die St. Michaelisgemeinde umfaßt Teile der Innenstadt und die nördlichen Wohnbezirke der Stadt, sie besitzt bei drei Pfarrstellen zwei neuere Kirchen, die Auferstehungskirche mit Paschen-Orgel (II,15) und die St. Pauluskirche mit Kleucker-Orgel (II,14), sowie zwei Gemeindehäuser. Für die Gottesdienste in der Pauluskirche ist eine Organistin nebenberuflich tätig.

Die Stadt Schleswig liegt in landschaftlich reizvoller Lage zwischen Nord- und Ostsee am Ufer der Schlei. Sie weist ein vielfältiges kulturelles Leben auf (Theater, Sinfoniekonzertzyklen, Landesmuseen u.a.), innerhalb dessen die Kirchenmusik viel Beachtung findet. Alle Schularten einschließlich Kreismusikschule sind am Ort vorhanden. In der Kirchenmusik arbeiten hier noch die B-Kantorin der Kirchengemeinde Friedrichsberg und der Kirchenmusikdirektor am überregional bedeutsamen Dom.

Der Kirchenvorstand sucht einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die die gemeindebezogene und besonders Kinder und Jugendliche ansprechende kirchenmusikalische Arbeit (auch in Verbindung mit den beiden Kindergärten der Kirchengemeinde und dem Konfirmandenunterricht) fortführen will. Er wünscht sich als einen Schwerpunkt die lebendige Mitgestaltung vielfältiger Gottesdienste. Weitere eigene Akzente, in Abstimmung mit den Kollegen am Ort, sind willkommen.

Die Anstellung erfolgt aufgrund des Kirchenmusikergesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und nach den gültigen Tarifen (KAT V c-IV a). Bei der Wohnungsbeschaffung wird die Gemeinde behilflich sein. Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen erbeten bis zum 1.8.1996 an den Vorsitzenden der St. Michaelisgemeinde, Pastor M. Hertel, Stadtweg 88, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen die Pastorinnen und Pastoren der Gemeinde: M. Hertel (04621/25646), R. Hoffmann (04621/23373), J. Lenz-Aude (04621/23332) und der Beauftragte für Kirchenmusik im Kirchenkreis Schleswig, KMD K.H. Herrmann (04621/963053).

Az.: 30 St. Michaelis-Schleswig – T II/T 3

*

**Die Lutherkirchengemeinde Elmshorn sucht
eine Diakonin/einen Diakon,
eine Erzieherin/einen Erzieher
mit kirchlicher Zusatzausbildung
oder eine Jugendsekretärin/einen Jugendsekretär
mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit.**

Wir wünschen uns eine kirchlich engagierte Mitarbeiterin/einen kirchlich engagierten Mitarbeiter für die Leitung und Fortentwicklung unserer Jugendarbeit.

Wir erwarten, daß sie/er auf Grund ihrer/seiner Erfahrung ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, begleiten und motivieren sowie Freizeiten und Seminare planen und durchführen kann.

Unsere Gemeinde hat ca. 9.000 Gemeindeglieder. Das Zentrum der Jugendarbeit liegt in einem Stadtteil, der als sozialer Brennpunkt anzusehen ist.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Die Stelle kann ab dem 1. Oktober 1996 besetzt werden. Die Zugehörigkeit zur Ev.-Luth. Kirche ist Voraussetzung für eine Bewerbung mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnissen und den üblichen Unterlagen (Lichtbild).

Bewerbungen sind bis zum 15. August 1996 zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Lutherkirchengemeinde Elmshorn, Herrn Peter Huckfeldt, Wasserstr. 10, 24337 Elmshorn.

Az.: 30 – Luther Elmshorn – E 2

*

Der Kirchenkreis Plön sucht zum 1. September 1996 oder später

**eine Diakonin/einen Diakon,
eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen
oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter
mit vergleichbarer Qualifikation**

für die Weiterführung der eigenständigen Förderung evangelischer Jugendarbeit im Bereich des Kirchenkreises Plön. Die Stelle ist zu besetzen für die Zeit des Erziehungsurlaubs der jetzigen Stelleninhaberin.

Wir erwarten von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter:

- Erfahrungen in der evangelischen Jugendarbeit
- Bereitschaft zur Innovation evangelischer Jugendarbeit in den Kirchengemeinden
- eigene Schwerpunkte, z.B. in Form von Projektarbeit
- Seelsorge, Beratung, Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit
- Begleitung und Förderung der Kirchenkreisjugendvertretung

- Gremienarbeit sowohl in kirchlichen als auch in nichtkirchlichen Einrichtungen
- Verwaltungsarbeit (Arbeit mit einem Textverarbeitungssystem)

Die Vergütung erfolgt nach KAT IVb. Eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über den Erziehungsurlaub hinaus ist nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen mit einem tabellarischen Lebenslauf, einer ausführlichen Beschreibung der bisherigen Tätigkeit (mit Zeugnissen) sowie Zertifikaten von Zusatzausbildungen (so weit vorhanden) sind bis zum 31. Juli 1996 zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Plön, Herrn Propst Jörgen Sontag, Kirchenstr. 37, 24211 Preetz.

Auskünfte erteilen Frau Ulrike Edelhoff-Bohnhardt, Tel. 04342/1071, Propst Jörgen Sontag, Tel. 04342/307-13, und der kommissarische Leiter des Jugendwerkes, Herr Herbert Gernhöfer, Tel. 04522/8163.

Az.: 30 – Kirchenkreis Plön – E 2

Personalnachrichten

Ordiniert:

- Am 2. Juni 1996 der Theologe Jens Augustin.
- Am 2. Juni 1996 der Vikar Jens Beckmann.
- Am 27. Mai 1996 die Vikarin Maike Bendig.
- Am 27. Mai 1996 die Vikarin Susanne Bostelmann.
- Am 2. Juni 1996 die Theologin Britta Carstensen, geb. Jacobsen.
- Am 2. Juni 1996 der Vikar Matthias Corves.
- Am 27. Mai 1996 der Theologe Thomas Drope.
- Am 27. Mai 1996 der Vikar James Findeisen-MacKenzie.
- Am 9. Juni 1996 die Theologin Inka Gente.
- Am 2. Juni 1996 der Theologe Arne Gerundt.
- Am 9. Juni 1996 die Theologin Gabriela Glombik.
- Am 2. Juni 1996 die Vikarin Maren Gottsmann.
- Am 9. Juni 1996 die Theologin Gisela Groß.
- Am 9. Juni 1996 die Vikarin Britta Gutjahr.
- Am 27.5.1996 der Vikar Martin Haasler, geb. Post.
- Am 9. Juni 1996 der Vikar Thies Hagge.
- Am 9. Juni 1996 der Theologe Andreas Hartwig.
- Am 2.6.1996 der Vikar Kai Gusek.
- Am 2.6.1996 der Vikar Alf Kristoffersen.
- Am 2.6.1996 der Vikar Johannes Kühn.
- Am 2. Juni 1996 die Theologin Dorothea Lindow.
- Am 27. Mai 1996 die Vikarin Maren Löffelmacher.
- Am 27.5.1996 der Vikar Andreas Lüdtke.
- Am 27. Mai 1996 der Theologe Axel Matyba.
- Am 27. Mai 1996 der Vikar Thorsten Matzat.
- Am 9. Juni 1996 die Theologin Martina Mayer.

- Am 9. Juni 1996 die Vikarin Gabriele Mayer, geb. Flachsmeier.
- Am 9.6.1996 die Vikarin Wiebke Meers.
- Am 2.6.1996 die Vikarin Monika Gusek, geb. Dann.
- Am 2. Juni 1996 die Vikarin Susanne Schildt, geb. Tams.
- Am 2. Juni 1996 der Theologe Frank Schnoor.
- Am 9. Juni 1996 die Vikarin Gabriele Schörner, geb. Dressler.
- Am 27.5.1996 der Vikar Michael Schulze.
- Am 2. Juni 1996 der Vikar Ekkehard Schulz.
- Am 2.6.1996 die Vikarin Britta Stender.
- Am 27. Mai 1996 die Vikarin Luise Stribrny.
- Am 2. Juni 1996 der Theologe Joachim Thieme-Kschamer, geb. Thieme.
- Am 9. Juni 1996 die Theologin Bettina von Thun.
- Am 9. Juni 1996 der Vikar Stephan Uter.
- Am 27. Mai 1996 die Theologin Daniela Voigt.
- Am 27. Mai 1996 der Vikar Hartmuth Wahnung.
- Am 9. Juni 1996 der Theologe Dr. Hans-Günther Waubke.
- Am 9. Juni 1996 die Theologin Hanna Wichmann.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1.7.1996 die Wahl der Pastorin z.A. Susanne Lehmann-Fahrenkrug, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses (ab 1.10.1996 eingeschränktes Dienstverhältnis - 75 %) als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Reinbek-Bille-tal -.

Mit Wirkung vom 1.7.1996 die Wahl des Pastors z.A. Christoph Touché, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses (ab 1.10.1996 eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 %) als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –.

Mit Wirkung vom 16.6.1996 die Wahl des Pastors Holger Weißmann, bisher in Plön, zum Pastor der 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1.7.1996 der Pastor z.A. Bernd Soltau, z.Z. in Großhansdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge im LVA-Krankenhaus Großhansdorf.

Eingeführt:

Am 21. April 1996 der Pastor Jan Christensen als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten des Referats Kirchlicher Weltdienst im Nordelbischen Missionszentrum in Hamburg.

Am 5. Mai 1996 die Pastorin Jutta Gross-Ricker als Pröpstin des Kirchenkreises Flensburg und gleichzeitig als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg.

Am 3.6.1996 der Pastor Hans-Norbert Hubrich als Pastor in die 25. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Krankenhausseelsorge am Krankenhaus Ochsenzoll –.

Am 27.5.1996 der Pastor Jörn Möller als Pastor in die 5. Pfarrstelle des Nordelbischen Jugendwerks (Jugendseelsorge – Jugendreligionen und weltanschauliche Strömungen).

Am 27.5.1996 der Pastor Detlev Paschen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.

Am 12. Mai 1996 der Pastor Heribert Pusch als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg.

Am 2.6.1996 die Pastorin Wiebke Rogall-Machona als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt Kirchenkreis Niendorf.

Am 12. Mai 1996 der Pastor Stephan Thiemer als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Am Eulenkamp zu Hamburg-Dulsberg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost –.

Am 14. April 1996 der Pastor Gerhard Ulrich als Propst des Kirchenkreises Angeln und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln.

Am 2. Mai 1996 die Pastorin Ursula Wiechmann als Pastorin in das Amt einer Studienleiterin im Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Rickling.

Verlängert:

Die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Henning Ehlers, Dienstposten des Deutschen Evangelischen Militärgeistlichen SHAPE / Belgien, für den hauptamtlichen

Dienst in der Militärseelsorge um 2 Jahre über den 31.10.1996 hinaus.

Die Beurlaubung der Pastorin Annegret Grund zum Land Schleswig-Holstein zur Dienstleistung in dem Fach Religion und Religionsgespräche in der Beruflichen Schule in Plön um 5 Jahre über den 31.1.1997 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Dr. Jörn Halbe im Amt des Rektors des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche um 6 Jahre über den 30.9.1996 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Walter Klinge als Inhaber der 7. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Gehörlosenseelsorge in den Kirchenkreisen Rantzaу, Münsterdorf und Pinneberg) über den 30.6.1996 hinaus bis einschließlich 31.8.2002.

Die Beurlaubung des Pastors Günter Kuske für einen pfarramtlichen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Basel und Nordwestschweiz um 5 Jahre über den 31.12.1996 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 der Pastor z.A. Jens Beckmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Treia, Kirchenkreis Schleswig.

Mit Wirkung vom 1. August 1996 die Pastorin z.A. Maike Bendig unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Michaelis-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Susanne Bostelmann unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Plön.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 der Pastor (Pastor im Probedienst) Matthias Corves unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Diakoniewerk Kropp.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 der Pastor z.A. James Findeisen-MacKenzie unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel, Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1996 die Pastorin z.A. Maren Gottsmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Arnis und Rabenkirchen, Kirchenkreis Angeln.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 die Pastorin z.A. Britta Gutjahr unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Berne, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Mit Wirkung vom 1.7.1996 der Pastor z.A. Martin Haasler, geb. Post, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg (bis einschließlich 31.8.1996 mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Segeberg).

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 der Pastor z.A. Thies Hagge unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 der Pastor z.A. Eberhard von der Heyde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenwestedt, Kirchenkreis Rendsburg (pfarramtlicher Auftrag neben der Ehefrau als Pfarrstelleninhaberin).
- Mit Wirkung vom 1.10.1996 der Pastor z.A. Kai Gusek unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll, Kirchenkreis Südtondern (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit der Ehefrau).
- Mit Wirkung vom 1.6.1996 der Pastor z.A. Alf Kristoffersen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Nielbüll, Kirchenkreis Südtondern.
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 die Pastorin z.A. Kirstin Kristoffersen, geb. Hahnkamp, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Niebüll, Kirchenkreis Südtondern.
- Mit Wirkung vom 1.6.1996 der Pastor z.A. Johannes Kühn unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kahleby-Moldenit, Kirchenkreis Angeln.
- Mit Wirkung vom 1. August 1996 die Pastorin z.A. Marion Lauer, geb. Heldt, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 70 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bovenau, Kirchenkreis Rendsburg.
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 die Pastorin z.A. Maren Löffelmacher unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seedorf, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.
- Mit Wirkung vom 1.6.1996 der Pastor (Pastor im Probedienst) Andreas Lüdtke unter Begründung eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Kiel.
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 der Pastor (Pastor im Probedienst) Thorsten Matzat unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Segeberg.
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 die Pastorin z.A. Gabriele Mayer, geb. Flachsmeier, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Franz v. Assisi Neu-Allermöhe, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.
- Mit Wirkung vom 1.6.1996 die Pastorin z.A. Wiebke Meers unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.
- Mit Wirkung vom 1.10.1996 die Pastorin z.A. Monika Gusek, geb. Dann, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll, Kirchenkreis Südtondern (gemeinsame Pfarrstellenverwaltung mit dem Ehemann).
- Mit Wirkung vom 1. August 1996 die Pastorin z.A. Susanne Schildt, geb. Tams, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Esgrus, Kirchenkreis Angeln.
- Mit Wirkung vom 1. November 1996 die Pastorin z.A. Gabriele Schörner, geb. Dressler, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.
- Mit Wirkung vom 1.6.1996 der Pastor (Pastor im Probedienst) Michael Schulze unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung für den Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.
- Mit Wirkung vom 16. September 1996 der Pastor z.A. Ekkehard Schulz unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Morsum/Sylt, Kirchenkreis Südtondern.
- Mit Wirkung vom 1.6.1996 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Britta Stender unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Eckernförde.
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 die Pastorin z.A. Luise Stribny unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf, Kirchenkreis Kiel.
- Mit Wirkung vom 1. August 1996 der Pastor z.A. Stephan Uter unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 der Pastor z.A. Hartmuth Wahnung unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn, Kirchenkreis Rantzau.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Friedrich Wilhelm Seeliger, bisher in Mustin, für den hauptamtlichen Dienst in der Bundesgrenzschutzseelsorge.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. August 1996 der Pastor Wilfried Pioch, Ahrensburg.



Pastor i.R.

Ernst-Emil Fisch

geboren am 25. Juni 1906 in Zoppot
gestorben am 21. April 1996 in Bäk

Der Verstorbene wurde am 14. Mai 1933 in Berlin ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck war er von 1954 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Oktober 1973 Pastor der Kirchengemeinde St. Stephanus in Lübeck.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Fisch.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Walter Kersten

geboren am 2. Juli 1910 in Hamburg
gestorben am 11. Mai 1996 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 10. April 1938 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Seemannspastor in Hamburg. Ab 1950 war er Pastor in Hamburg-Hamm und von 1954 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. April 1970 war er Pastor in Hamburg-Klein-Borstel.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Kersten.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Jürgen Wehrmann

geboren am 6. August 1908 in Hamburg
gestorben am 23. Februar 1996 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 17. Mai 1936 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Hamburg. Ab 1937 war er Jugendpastor in Hamburg und ab 1941 Pastor in Hamburg-Eilbek. Von 1951 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Mai 1977 war er Pastor in Hamburg-Jenfeld.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Wehrmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. -
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt

Postfach 3449

24033 Kiel

Postvertriebsstück

V 4193 B

Gebühr bezahlt
